

Anfrage der Ratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am 21.07.2016
hier: Geburtsurkunden für Neugeborene von Geflüchteten

Frage 1:

Welche Verfahren verfolgt das Düsseldorfer Standesamt aus welchen Gründen und in welcher Häufigkeit bei der Anmeldung von neugeborenen Kindern, deren Eltern aufgrund von Fluchtbiografien keine eigenen Papiere als Identitätsnachweis vorlegen können?

Antwort:

Aufgabe des Standesamtes ist die Beurkundung des Personenstandes nach Maßgabe des Personenstandsgesetzes (PStG). Zum zu beurkundenden Personenstand zählt die sich aus den Merkmalen des Familienrechts ergebende Stellung einer Person innerhalb der Rechtsordnung einschließlich ihres Namens. Der Personenstand umfasst Daten über Geburt, Eheschließung, Begründung einer Lebenspartnerschaft und Tod, sowie damit in Verbindung stehende familien- und namensrechtliche Tatsachen.

Mit der Beurkundung des Personenstandes durch Eintragung in die Personenstandsregister werden öffentliche Urkunden durch den Standesbeamten errichtet, die als beweiskräftige Unterlagen dem Betroffenen, berechtigten Dritten sowie Behörden und Gerichten zur Erfüllung Ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen.

Um dem Anspruch des Gesetzgebers an ein beweiskräftiges Personenstandsregister zu entsprechen, werden für die Eintragung in das hiesige Register von den Beteiligten grundsätzlich entsprechende Urkunden und Nationalpässe aus den Heimatländern verlangt. Personen, die bei anderen Behörden den Besitz entsprechender Papiere bisher verneint hatten, können auf Nachfrage des Standesamtes oftmals zeitnah (zwischen 3 Tagen und 2 Wochen) die gewünschten Dokumente doch noch vorlegen.

Das Standesamt Düsseldorf erhält von den Krankenhäusern bzw. Entbindungseinrichtungen in Düsseldorf eine Anzeige über die Geburt eines Kindes. Die Anzeige enthält keine Information über eine eventuelle Flüchtlingseigenschaft der Kindesmutter bzw. Kindeseltern. Daher werden beim Standesamt auch keine Statistiken über die Anzahl von „Flüchtlingsgeburten“ geführt. Die Geburten finden Eingang in die Statistik über die „Geburten mit Auslandsbeteiligung“ (Mutter oder Vater ausländisch). Wie bei allen Geburten mit Beteiligung ausländischer Eltern, sind der Geburtsanzeige ggf. Kopien der vorhandenen Pässe und Dokumente über die Geburt und/oder die Eheschließung der Eltern beigelegt.

Vorlage 50/56/2016 Beigeordneter Dr. Keller

Wenn diese Unterlagen fehlen, werden sie mit einem Anschreiben des Standesamtes an die Eltern nachgefordert. Enthält die Geburtsanzeige einen Hinweis auf eine syrische, irakische oder andere Staatsangehörigkeit, die einen Flüchtlingshintergrund wahrscheinlich macht, wird dem Anschreiben das Merkblatt des Deutschen Instituts für Menschenrechte (Seite 2 der Anfrage) in Farsi oder Arabisch beigelegt.

Diese Praxis hat sich in der Vergangenheit bewährt und gezeigt, dass nach Lektüre des Merkblattes und Vorsprache im Standesamt in vielen Fällen bisher fehlende Identitätspapiere nachgereicht wurden.

a)

Stellt das Standesamt gem. § 9 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes (PStG) auf grund eidesstattlicher Erklärungen der Eltern Geburtsurkunden aus?

Kommt der Standesbeamte bei seinen Ermittlungen zu dem Ergebnis, dass es den Eltern tatsächlich nicht möglich ist, den Personenstand anhand von öffentlichen Urkunden, Nationalpässen oder anderen Urkunden nachzuweisen und kann auch das Standesamt diesen nicht ermitteln, so kann der Standesbeamte als „ultima ratio“ von den Betroffenen oder anderen Personen zum Nachweis von Tatsachen eine Versicherung an Eides statt entgegennehmen. Zahlen über die Anzahl von Eidesstattlichen Versicherungen in Verbindung mit der Beurkundung von Geburten werden nicht erhoben. Da in den meisten Fällen auf vorgenannte Unterlagen zurückgegriffen werden kann, dürfte sich die Entgegennahme von Eidesstattlichen Versicherungen für diesen Personenkreis im Bereich von unter 3 % bewegen.

b)

Wird (automatisch) als Ersatz für eine Geburtsurkunde nach § 35 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Personenstandsverordnung – PStV) ein beglaubigter Auszug aus dem Geburtenregister erstellt?

Das Personenstandsgesetz sieht grundsätzlich verschiedene Arten von Urkunden vor, die der Standesbeamte auf Grundlage des Geburtenregisters ausstellt.

Dies sind:

- beglaubigte Registerausdrucke,
- Geburtsurkunden,
- Mehrsprachige Geburtsurkunden.

Lagen dem Standesamt bei der Beurkundung der Geburt keine geeigneten Nachweise zu den Angaben der Eltern des Kindes vor, wird gem. § 35 Abs. 1 PStV der Vermerk „Identität nicht nachgewiesen“ hinter den Angaben der Eltern angebracht, der diese Tatsache Dritten kenntlich macht. Sinn der Vorschrift ist es, dass Dritte nicht irrtümlich auf die volle Beweiskraft der deutschen Personenstandsurkunde hinsichtlich der nicht nachgewiesenen Angaben vertrauen, das Kind aber dennoch mit einem Geburtsnachweis ausgestattet wird.

In diesen Fällen muss immer ein beglaubigter Registerausdruck ausgestellt werden. Dies gilt solange, bis die Angaben zu den Eltern nachgewiesen werden können. Der angebrachte Vermerk entfällt mit später nachgereichten Beweisen.

c)

Wird unter Umständen nach § 7 der PStV die Beurkundung zurückgestellt, falls ja, für welchen Zeitraum?

Erscheint es möglich, dass die Frage der Identität der Eltern noch geklärt werden kann, wird die Beurkundung zurückgestellt. Die Dauer der Zurückstellung hängt von den vorhandenen Informationen durch die Eltern oder andere Behörden ab. Gibt es in dem betreffenden Land die Möglichkeit, Urkunden zu erhalten, oder geben die Eltern an, Urkunden oder Identitätspapiere an anderen Stellen oder bei anderen Personen aufzubewahren, wird die Beurkundung der Geburt für einen angemessenen Beschaffungszeitraum zurückgestellt. Dieser Zeitraum wird jeweils auf den individuellen Fall abgestellt.

Frage 2:

Gibt es in Düsseldorf einen speziellen Leitfaden für Flüchtlinge zur Registrierung Neugeborener, der werdende Eltern über die notwendigen Schritte zur Registrierung informiert, oder ist dies angedacht? Falls nein, warum nicht und wie werden werdende Eltern informiert?

Antwort:

Sofern die Eltern nicht bereits durch die im Krankenhaus ausliegenden Merkblätter in deutscher Sprache über die notwendigen Schritte zum Erhalt der Urkunden informiert sind, wird zusätzlich nach Anzeige der Geburt das bereits genannte Merkblatt des DIMR den Eltern zur Kenntnis gebracht. Die Erfahrungen zeigen, dass die in Farsi, Arabisch und Englisch zur Verfügung gestellten Informationen den gewünschten Erfolg bringen. Nach Erhalt dieser Informationen haben auch Eltern, die bislang keine Unterlagen vorgelegt haben, angeforderte Papiere nachgereicht.

Frage 3:

Stellt der beglaubigte Auszug aus dem Geburtsregister einen vollwertigen Ersatz für eine Geburtsurkunde in den Fällen dar, in denen eine Geburtsurkunde zum Identitätsnachweis vorgelegt werden muss (z.B. Anmeldung Krankenkasse, Anmeldung Schule/Kita, Anmeldung Sportverein etc.)?

Antwort:

Der beglaubigte Auszug aus dem Geburtenregister stellt einen vollwertigen Ersatz der Geburtsurkunde dar. Er beweist die Geburt des Kindes und dessen Namen. Der Auszug ist lediglich hinsichtlich der Identität der Eltern eingeschränkt. Des Weiteren sind diese Auszüge, genauso wie die Geburtsurkunden, mit einer Kennzeichnung des Verwendungszwecks versehen und man kann sie ebenfalls für die Anmeldung bei der Krankenkasse (Mutterschaftshilfe), für Kindergeld- und Elterngeldanträge verwenden.